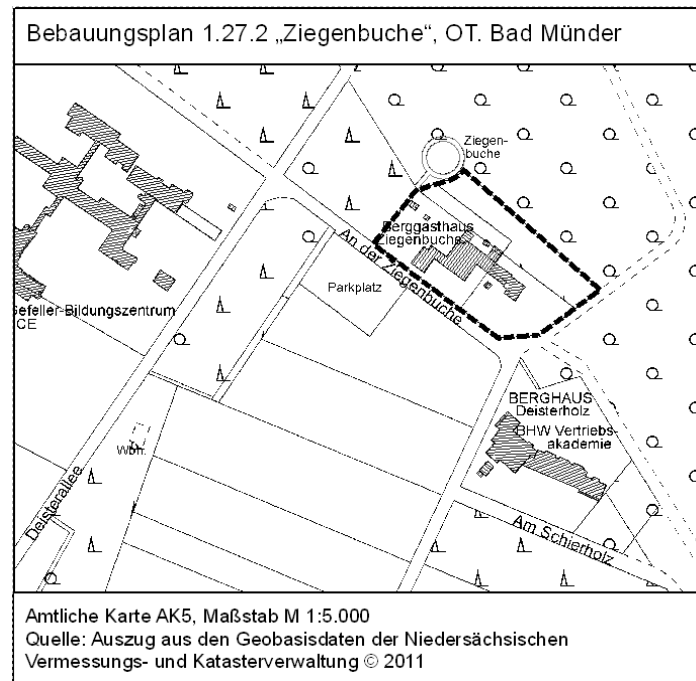


# STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

## BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münster am Deister hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 beschlossen, den Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.27 „Ziegenbuche“, OT. Bad Münster**, und den Entwurf der dazugehörigen Begründung **öffentlich auszulegen**.

### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst ein Gebiet um die Grundstücksbereiche „An der Ziegenbuche 6“ (Berggasthaus Ziegenbuche) und „An der Ziegenbuche 6 a“ im Ortsteil Bad Münster. Die genaue Abgrenzung ist aus der oben abgedruckten Karte ersichtlich.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante bauliche Erweiterung des Gastronomiebetriebes „Berggasthaus Ziegenbuche“ geschaffen werden.

### **Arten umweltbezogener Informationen:**

Der Planung standen zur Auswertung umweltbezogener Informationen das Regionale Raumordnungsprogramm, der Landschaftsrahmenplan, der Landschaftsplan

sowie Auswertungen aus Begehungen zur Verfügung. Maßgebliche Schutzgüter (Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur und Sachgüter) werden nicht beeinträchtigt.

### **Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf dieser Bauleitplanung (Bebauungsplan mit Begründung) liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Dienstag,  
dem 05.02.2013,  
bis einschließlich Mittwoch,  
dem 06.03.2013,**

im städtischen Referat Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (montags - mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr; ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung).

Zusätzlich kann der Entwurf dieser Bauleitplanung während dieses Zeitraums im Internet unter [www.bad-muender.de/akutelles/bekanntmachungen](http://www.bad-muender.de/akutelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

Zu dieser Bauleitplanung können während der Auslegungszeit Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplanes ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Münster, den 28.01.2013

Büttner  
Bürgermeister